

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

---

17. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 07.07.2010

Nummer 20

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 30.06.2010 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-5
- Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald 6-11
- Ausschreibung – Landkreis zeichnet Ehrenamt aus 12
- Ausschreibung – Umweltpreis 2011 des Landkreises Dahme-Spreewald 13

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

+ + + **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**  
**DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD** + + +

**Sitzung des Kreistages am 30.06.2010**  
**- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme- Spreewald, Dezernat I - Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Jugendhilfeplan ab 2011 im Aufgabenbereich §§ 11 - 14 SGB VIII, Vorl.-Nr. 2010/061**

Der Kreistag beschließt, dass der Umfang der Stellenausstattung für regionale und kreisweite Angebote für einen verbindlichen Zeitraum von zwei Haushaltsjahren gilt und im jährlich zu erstellenden Jugendförderplan detailliert finanziell untersetzt wird.

**2. Empfehlung zu einer einheitlichen Herangehensweise an die Frühförderung im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorl.-Nr. 2010/065**

Der Kreistag empfiehlt die im Arbeitskreis Frühförderung interdisziplinär verfassten Arbeitspapiere als eine Möglichkeit der einheitlichen Herangehensweise und des fachlichen Austausches aller im Landkreis Dahme-Spreewald an der Frühförderung beteiligten Professionen im heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Bereich zu nutzen.

**3. Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab 01.01.2011, Vorl.-Nr. 2010/002-2**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass die zuständigen Agenturen für Arbeit und der Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch künftig zusammenarbeiten. Sie bilden eine gemeinsame Einrichtung und nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr.
2. Der Landrat wird beauftragt, diese Organisationsentscheidung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II den Agenturen für Arbeit mitzuteilen und die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sicherzustellen. Die Trägerversammlung ist entsprechend zu informieren.
3. Der Landrat hat den Kreistag über die aktuelle Entwicklung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Kreistagsbeschluss vom 10.02.2010 wird außer Kraft gesetzt.

**4. Neufassung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald, Vorl.-Nr. 2010/056**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald.

**5. Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) hier: Verwendung von "freien" KP II-Mitteln, Vorl.-Nr. 2010/067**

Der Kreistag beschließt folgende Ergänzung der Investitionsliste des Landkreises Dahme-Spreewald zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Konjunkturpaket II)

**1. Bildung**

- Investitionen zur Realisierung des beruflichen Gymnasiums am OSZ Lübben, (Umbau Baustofflabor und Ausstattung Fachunterrichtsraum Physik), **80.000 €**
- Ergänzung der Sportgeräteausstattung in der Sporthalle des OSZ Königs Wusterhausen, **20.000 €**
- Ausstattung der neuen Klassenräume am F.-Schiller-Gymnasium, **34.000 €**
- Erneuerung der Lüftungsanlage in der Schwimmhalle Blindenschule Königs Wusterhausen **75.000 €**

Nachrücker:

- Errichtung der Außenanlage an der Förderschule Lübben **20.000 €**

**2. Infrastruktur**

- Sanierung der Kreisstraße K 6150 Teurow – Freidorf **142.500 €**

Nachrücker:

- Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Atemschutzübungsanlage im BKZ Luckau **37.000 €**

**6. Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld für das Evangelische Krankenhaus Luckau gGmbH im Rahmen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages (Gemarkung Luckau, Flur 12, Flst. 1340, 1341 u. 376/2), Vorl.-Nr. 2010/013**

Der Kreistag erteilt der Evangelischen Krankenhaus Luckau gGmbH die Zustimmung zur Eintragung einer Erbbaugrundschuld über 12.697.043 € nebst Zinsen und Nebenleistungen in der Abteilung III des Erbbaugrundbuches Blatt 3241 zugunsten des Landes Brandenburg.

**7. Mitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald beim Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR), Vorl.-Nr. 2010/072**

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Dahme-Spreewald wird Mitglied beim Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR).

**8. Antrag der Fraktion UBL-GRÜNE/B 90 Verwendung finanzieller Mittel zur Förderung der touristischen Infrastruktur, im**

## **Bildungs- oder Sozialbereich, Vorl.-Nr. 2010/062**

Der Kreistag beschließt:

1. die Verwendung der finanziellen Mittel, die dem Kreishaushalt durch den Beschluss 2010/053 in Höhe von 875.600 Euro, abzgl. des bilanzierten Unternehmensanteils in Höhe von 96.998.10 Euro, zufließen, zur Förderung investiver Maßnahmen der touristischen Infrastruktur und im Bildungs- oder Sozialbereich im Landkreis Dahme-Spreewald zu verwenden.
2. der Vorschlag wird seitens der Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem Nachtragshaushalt 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt und zur Realisierung im Haushalt 2011 eingestellt.

### **9. Antrag der Fraktion UBL-GRÜNE/B 90 Änderung bei der Besetzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur, Vorl.-Nr. 2010/063**

Der Kreistag beschließt:

Gisela Christl wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.

### **10. Antrag der SPD-Fraktion Änderung bei der Besetzung der Gesellschafterversammlung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH, Vorl.-Nr. 2010/073**

Der Kreistag beschließt:

Herr Helmut Richter wird anstelle von Frau Tina Fischer als Mitglied des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft bestellt.

### **11. Verkauf kreiseigener Liegenschaften, hier: Grundstück im Gewerbegebiet Duben II, Gemarkung Duben, Flur 2, Flurstücke 95 und 97, Vorl.-Nr. 2010/074**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Flurstücke 95 und 97 in der Flur 2 der Gemarkung Duben, eingetragen im Grundbuch von Duben, Blatt 236, sind im Sinne von § 79 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf für den Landkreis Dahme-Spreewald entbehrlich.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, die unter Ziffer 1 genannten Flurstücke zum Gesamtkaufpreis in Höhe von 516.306,00 € (zum vollen Wert), welcher dem Landkreis Dahme-Spreewald mit schriftlichem Kaufangebot vom 30. April 2010 unterbreitet wurde, zu verkaufen und die Auflassung der Grundstücke zu erklären.
3. Der Landkreis Dahme-Spreewald stimmt der Belastung des Flurstückes 97 in einer Höhe von max. 259.938 € und des Flurstückes 95 in einer Höhe von max. 256.368 € zum Zwecke der Finanzierung des Kaufpreises zu.

## Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. V. m. §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr.07, S. 160) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald beschlossen:

### § 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Instrumenten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Kosten für die zum Unterricht benötigten Verbrauchsmaterialien sowie anfallende Mietkosten bei Unterricht außerhalb der Bildungsstätten der Kreismusikschule sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Unterrichtsgebühren  
Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1.1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.1.1 Musikalische Früherziehung			
1.1.1.1 Musikalische Früherziehung	30 min/Woche	10,00 €	120,00 €
1.1.1.2 Musikalische Früherziehung	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.1.2 Musikalische Grundausbildung	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €

1.1.3 Musikgarten (2 Personen)	45 min/Woche	27,00 € für 4 Unter- richtseinheiten
1.1.3.1 Die Gebühr wird entsprechend der Dauer des Kurses (8, 12 oder 16 Wochen) berechnet.		
1.1.4 Instrumentenkarussell	Dauer (4 bis 8 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 8) werden durch Musikschulleitung festgelegt, Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.	
1.1.4.1 Instrumentenkarussell	30 min/Woche	20,00 €
1.1.4.2 Instrumentenkarussell	45 min/Woche	30,00 €

## 1.2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

### 1.2.1 Musikschüler ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres):

Unterrichtsart	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.2.1.1 Einzelunterricht	45 min/ Woche	60,00 €	720,00 €
1.2.1.2 Einzelunterricht	30 min/Woche	40,00 €	480,00 €
1.2.1.3 Einzelunterricht	22,5 min/Woche	33,00 €	396,00 €
1.2.1.4 Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 min/Woche	33,00 €	396,00 €
1.2.1.5 Gruppenunterricht (3 Schüler)	45 min/Woche	23,00 €	276,00 €
1.2.1.6 Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	45 min/Woche	18,00 €	216,00 €

Erwachsene Musikschüler ab 18 Jahren zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2. nur, wenn sie bei Aufnahme des Unterrichts und jährlich zum Schuljahresbeginn ihre aktuelle Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung einreichen.

### 1.2.2 Erwachsene Musikschüler, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 fallen, zahlen für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht eine 15 % höhere Gebühr als unter 1.2.1 ausgewiesen.

## 1.3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.3.1.1 Tanz (Vorschulalter)	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.3.1.2 Tanz (Schulalter)	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.3.1.3 Tanz (Schulalter)	60 min/Woche	20,00 €	240,00 €
1.3.1.4 Tanz (Erwachsene)	90 min/Woche	30,00 €	360,00 €
1.3.2 Künstlerisches Gestalten für Schüler	45 min/Woche	16,00 €	192,00 €

#### 1.4 Ergänzungsfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.4.1.1 Chor	45 min/Woche	7,00 €	84,00 €
1.4.1.2 Chor	60 min/Woche	9,00 €	108,00 €
1.4.1.3 Chor	90 min/Woche	14,00 €	168,00 €
1.4.1.4 Chor	120 min/Woche	18,00 €	216,00 €
1.4.2 Musiktheorie	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.4.3 Ensemblesmusizieren	45 min/Woche	12,00 €	144,00 €

Sofern ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt ist, ist die Teilnahme an Ergänzungsfächern gebührenfrei. Sollten in einem Ensemble zum Erreichen der Spielfähigkeit Mitwirkende benötigt werden, die nicht Schüler der Musikschule sind, entscheidet die Schulleitung über die Befreiung im Zusammenwirken mit dem Fachlehrer.

- 1.5 TeilnehmerInnen am Unterricht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 – 1.4, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, zahlen eine 15 % höhere Gebühr.
- 1.6 Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte der Punkte 1.1 - 1.5 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.
- (2) Bearbeitungsgebühren  
Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird pro Schüler einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Nutzungsgebühren  
Gebühren für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schüler der Musikschule:

Anschaffungswert	bis 250,00 €	4,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 500,00 €	6,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	8,00 €/Monat
Anschaffungswert	darüber	10,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch den Entleiher zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Nutzer haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Verlust. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann er seiner Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.

#### § 4

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate mit mindestens 35 Unterrichtswochen. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der fristgemäßen, schriftlichen Abmeldung am Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar bzw. 31. Juli.
- (3) In begründeten Sonderfällen, wie länger währender Krankheit, Umzug, Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes im laufenden Schuljahr, die einen weiteren Besuch der Musikschule nicht mehr ermöglichen, endet die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung über den Wirksamkeitstermin trifft die Schulleitung. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

#### § 5

#### **Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden:
  - a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 3),
  - b) bei Unterrichtung von Familienangehörigen eines Haushaltes (Absatz 4),
  - c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 5),
  - d) bei spezieller Begabtenförderung, (Absatz 6),
- (2) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

sind oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kapitel 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 75 % auf die jeweilige Gebühr gewährt. Dem Antrag ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie der zuständigen Behörde beizufügen.

- (3) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind, können auf schriftlichen Antrag eine 30 %ige Ermäßigung erhalten. Dazu ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie von der zuständigen Behörde bzw. gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.
- (4) Werden zwei oder mehr Familienangehörige eines Haushaltes an der Musikschule unterrichtet, beträgt die Ermäßigung für die zweite Person 10 % und ab der dritten Person 25 % der vollen Gebühr. Der Ermäßigungsanspruch der Personen richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (5) Bei Unterrichtung in mehr als einem Fach werden für die weiteren Fächer Ermäßigungen von 25 % der vollen Gebühr ab dem 2. und 50 % ab dem 3. Fach gewährt. Der Ermäßigungsanspruch richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung reduziert werden, indem diese Schüler, wenn sie Hauptfachunterricht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2.1.1 belegen, sich den Prüfungen an der Musikschule unterziehen, bei Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule öffentlich auftreten und am Wettbewerb Jugend musiziert teilnehmen, eine zweite wöchentliche Unterrichtsstunde gebührenfrei erhalten. Die Entscheidung über die Förderung trifft der/die Schulleiter/in in Abstimmung mit mindestens zwei Fachlehrern anhand einer jährlichen aktenkundig festzuhaltenden Leistungsbeurteilung des Schülers.
- (7) Wird ein Antrag auf Ermäßigung im laufenden Schuljahr gestellt, so werden die Gebühren erstmalig ab dem Monat ermäßigt, in dem die erforderlichen Ermäßigungsnachweise eingereicht werden.
- (8) Mehrfachermäßigungen (z. B. gleichzeitige Ermäßigung nach Abs. 2, 3, 4 und 5) sind nicht möglich.

## § 6

### Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

- (2) Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres werden die Gebühren nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin anteilig erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt wurde und nicht nachgegeben werden konnte.
- (3) Ist abzusehen, dass ein Teilnehmer der Musikschule in begründeten Sonderfällen wie länger währender Krankheit, zeitweiligem Umzug oder Schulbesuch im Ausland, eine begrenzte Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann, erfolgt eine Gebührenbefreiung für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag entsprechend Abs. 2 ab Anfang des Monats, der auf das Eintreten des Teilnahmehindernisses folgt. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

### § 7 Fälligkeit

Die Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf jeweils einen Monat. Ausnahmen davon sind ausdrücklich gekennzeichnet. Die Gebühren werden grundsätzlich im Laufe des jeweilig aktuellen Schuljahres erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig mit dem ersten Gebührenbescheid nach Aufnahme des Schülers erhoben. Die Gebühren sind am 30. des Monats der Entstehung der Gebührenschuld fällig. Zu Beginn des Schuljahres sind die Gebühren der Monate August bis November spätestens am 30. November fällig.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 23.06.2004 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 01.07.2010



S. Loge  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 01.07.2010



S. Loge  
Landrat

## Landkreis zeichnet Ehrenamt aus

### Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen. Im Jahr 2010 erfolgt die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

#### 1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

#### 2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtlicher Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

#### 3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum

**4. Oktober 2010** einzureichen.

#### 4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am 6. Dezember 2010 vorgenommen.

#### Anlage 1

Absender:..... Datum:.....

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Ich schlage vor

Frau

Herrn

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Beruf:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Begründung:.....

(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seiten anfügen)

.....  
Ort, Unterschrift

## **Umweltpreis 2011 des Landkreises Dahme-Spreewald**

Der Landkreis Dahme-Spreewald verleiht im Jahr 2011 anlässlich des von den Vereinten Nationen zum Tag der Umwelt erklärten 05. Juni einen Umweltpreis.

Der Preis ist dotiert mit 2.600,00 Euro. Die Teilung des Preises ist möglich.

Der Umweltpreis soll das Umweltbewusstsein breiter Bevölkerungskreise fördern und dem Naturschutzgedanken größere Beachtung verschaffen.

Der Umweltpreis wird jedes dritte Jahr für besondere Leistungen oder wissenschaftliche Arbeiten, die in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallwirtschaft und Umweltbildung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltsituation im Landkreis beitragen bzw. beigetragen haben, verliehen.

Die Verleihung erfolgt als öffentlicher Teilnahmewettbewerb.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und nicht hauptberuflich in den genannten Bereichen tätig sind.

Mitarbeitern des Landkreises Dahme-Spreewald sowie Abgeordneten des Kreistages kann der Umweltpreis nicht verliehen werden.

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind dem

Landkreis Dahme-Spreewald  
Umweltamt  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich **zum 31.03.2011** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „*Umweltpreis*“ zusammen mit der Teilnehmererklärung vorzulegen.

Weitere Teilnahmebedingungen sind der im Amtsblatt Nr. 32 vom 19. Dezember 2000 veröffentlichten Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen zu entnehmen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.